

statt, dieser rechtmäßig nachgesuchet wird, solcher nie weiter, als auf ein halbes Quartal erkannt werden soll.

Dieses Verbot soll deswegen, damit es jedermann erfahre, in den Lippischen Intelligenzblättern, und zugleich in den Jüden-Synagogen, wozu es denen Vorstehern der Jüdenschaft mitzuthellen ist, bekannt gemacht, auch denen Justiz-Collegiis abschriftlich mitgetheilet werden. Gegeben Detmold den 6ten Mai 1783.

Num. XXXI.

Verordnung wegen der auswärtigen Kupfermünzen, von 1783.

Man hat bemerkt, daß seit einiger Zeit auswärtige Kupfermünze häufig ins Land gebracht worden. Da aber dies sowohl als das Ausgeben und Annehmen solcher fremden Kupfermünze im Handel und Wandel durch die Verordnungen vom 2ten Jan. 1764, 25ten Febr. 1768 und 17ten Novbr. 1774 verboten, auch jetzt durch Prägung neuer Heller dem sich geäußerten Mangel abgeholfen ist, hingegen von den vorhin geprägten kupfernen Pfennigen noch genug da sind: so wird Namens Celsissimi Tutoris Regentis Hochgräfl. Gnaden Drossen und Beamten auf dem Lande und Magisträten in den Städten befohlen, die Erneuerung jener Verordnungen von den Kanzeln bekannt machen zu lassen und die Contraventionen zur Bestrafung zu befördern. Detmold den 23ten Septbr. 1783.

Aus Gräflich Lippisch. Vormundschafftlicher
Regierung daselbst.

Num. XXXII.

Num. XXXII.

Verordnung wegen der Schulgelder aufm Lande, von 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Es ist Uns von unserm Consistorio angezeigt worden, daß viele Eltern im Lande sich über den bisherigen Schul-Zwang häufig beschweret, und um Freyheit, ihre Kinder in eine nähere, besser gelegene, oder von ihnen besser geglaubte Schule zu schicken, wiederholt gebeten haben. Nach genauer Untersuchung hat es sich auch wirklich befunden, daß manche Schuldistrikte nicht ganz gut abgetheilt, und manche Bauerschaften in eine entfernte Schule angewiesen worden, da sie eine nähere haben, in die sie ihre Kinder schicken könnten. Auch sehen wir ein, daß manche Eltern zu einem Schulmeister außer ihrem Distrikt mehr Vertrauen, als zu dem Schulmeister ihres Distriktes haben können, und wirklich haben; und finden es billig, daß jeder Vater seine Kinder demjenigen Lehrer schicke, zu dem er am meisten Vertrauen hat. Aus eben diesen Gründen ist es zwar schon bisher bewilliget worden, daß Eltern ihre Kinder außer dem Schuldistrikte in eine andere Schule schicken, aber diese Bewilligung konnte nach der bisherigen Einrichtung unter keiner andern, als der, armen Eltern oft sehr beschwerlichen Bedingung geschehen, daß sie doppeltes Schulgeld bezahnten. Um nun diesen Zwang zu heben, und allen Eltern die Aus-

übung